

Reglement über die Übernahme der Kosten von privaten Kunst- und Sportschulen durch die Schule Flaachtal

1 Allgemeines

Der Regierungsrat des Kanton Zürich hat basierend auf § 14 Volksschulgesetz (VSG), zwei «Besondere Schulen» bewilligt. [VSA Besondere Schulen¹](#) Dies sind:

- Kunst- und Sportschule Zürich (185 Ausbildungsplätze)
- Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland, Uster (65 Ausbildungsplätze)

Die Kunst- und Sportschulen bieten ausgewiesenen Talenten aus den Bereichen Sport, Musik oder Tanz mit einem hohen Trainingsaufwand die Möglichkeit, die sportliche oder musische Karriere mit der schulischen Bildung an der Sekundarschule zu kombinieren. Die Schulen sorgen für eine Organisation, ein Umfeld und Klima, welches die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Talente fördert.

Seit 1. August 2015 sind die Wohnortsgemeinden verpflichtet, das Schulgeld für die Talente zu übernehmen, die eine vom Regierungsrat bewilligte Kunst- und Sportschule besuchen.

Die kantonalen Vorgaben bezüglich der Kostenübernahme von Besonderen Schulen gelten für private Kunst- und Sportschulen nicht. Das Volksschulamt lässt jedoch zu, dass die Gemeinden für Kunst- und Sporttalente Privatschulkosten übernehmen. Die Gemeinden müssen dazu eigene gesetzliche Grundlagen schaffen und die notwendigen Kredite einholen.

Das vorliegende Reglement regelt sämtliche nicht vom Kanton geregelte Kostenübernahmen von Schulgeldern für private Kunst- und Sportschulen.

Art. 1 Gegenstand

Gestützt auf Art. 2 und Art. 3 der Geschäftsordnung der Schulpflege Flaachtal vom 14.05.2018, wird folgendes Reglement über die Übernahme von Kosten von privaten Kunst- und Sportschulen erlassen.

Vorbehalten bleiben Kostenübernahmen für Kunst- und Sportschulen aufgrund kantonomer Bestimmungen und interkantonomer Vereinbarungen.

Art. 2 Sportschulen

Folgende Voraussetzungen müssen Sportschulen für die Übernahme von Kosten kumulativ erfüllen:

- Aufnahmekriterien nach den kantonalen Vorgaben sowie den Verbands- oder Institutionskriterien – folglich:

¹ https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulstufen_schulen/schulen/besondere_schulen.html

- Kaderzugehörigkeit (höchstes Level im jeweiligen Jahrgang, oder bestimmtes Ranking und Erfolge)
- Besitz einer Swiss Olympic Talent Card (lokal, regional, national) in der jeweiligen Sportart
- Empfehlung einer anerkannten Fachstelle des jeweiligen Fachbereichs (Verband, Verein, Trainer)
- Mindestens 10 Stunden strukturiertes Training pro Woche (ohne Wettkampf usw.)
- Professioneller Trainingsbetrieb am Schulstandort
- Ausrichtung der Schule auf Jugendliche im Volksschulalter
- Betriebsbewilligung des Standortkantons
- Qualitätslabel für Bildungsinstitutionen von Swiss Olympic (min. Swiss Olympic Partner Schools)

Art. 3 Musik- Tanz- und Kunstschulen

Folgende Voraussetzungen müssen Musik- Tanz- und Kunstschulen für die Übernahme von Kosten kumulativ erfüllen:

- Muss in der Fördergruppe eines Konservatoriums bestehen können (Musik)
- Erfüllen der Kriterien des Musikkonservatoriums (je nach Instrument verschieden, Kriterienanfrage beim Konservatorium) – unter anderem Vorspielen/Vorsingen (Musik)
- Empfehlung einer anerkannten Fachstelle des jeweiligen Fachbereichs (Tanz- und Kunst)
- Bestehen des Vortanzens bei Danse Suisse <http://www.dansesuisse.ch> (Tanz)

Art. 4 Anspruchsberechtigte

Für die Übernahme von Kosten müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Gesuch der Erziehungsberechtigten um Kostenübernahme, dieses Gesuch muss spätestens bis am 30. April bei der Schulverwaltung eintreffen, um eine Behandlung des Gesuchs vor den Schulsommerferien zu gewährleisten.
- Aufnahme in eine private Kunst- und Sportschule basierend auf den in Art. 2 und 3 genannten Kriterien sowie einem positiven Aufnahmeentscheid der zuständigen Kommission
- Zustimmung der Klassenlehrperson
- Erklärung der Eltern, die Transportkosten vom Wohnort zur privaten Kunst- und Sportschule, sowie Verpflegung und Lehrmittel selber zu übernehmen

Übersteigen die Kosten der eingegangenen Gesuche die bewilligten finanziellen Mittel haben folgende Schülerinnen und Schüler Vorrang, wobei vorstehende Kriterien nachstehende Kriterien vorgehen:

- Schülerinnen und Schüler, welche bereits eine von der Schulbehörde bewilligte Kostenübernahme für das laufende Schuljahr erhalten haben und die Anspruchskriterien weiterhin erfüllen
- Schülerinnen und Schüler, welche bei Vereinen im Bezirk Andelfingen / Bülach und Winterthur trainieren
- Schülerinnen und Schüler, welche für eine angemessene Förderung ihres bzw. seines Talentes stärker auf einen individualisierenden Unterricht angewiesen sind und
- Schülerinnen und Schüler mit besser erreichbarem Trainings- oder Übungsort

Art. 5 Kosten

Die Schule Flaachtal übernimmt in der Regel das von der Trägerschaft der privaten Kunst- und Sportschule festgelegte Schulgeld höchstens jedoch die Hälfte des Betrags des maximal von den Besonderen Schulen des Kantons Zürich verlangten Schulgeldes.

Der im Budget eingestellte Betrag pro Jahr wird auf alle Antragsteller, die die Kriterien erfüllen, aufgeteilt.

Alle übrigen Kosten, insbesondere Schulwegkosten/Verpflegung und Lehrmittel, gehen zu Lasten der Eltern.

Die Kostenübernahme gilt jeweils für ein Schuljahr und muss mit dem Nachweis des Verbleibens können in der jeweiligen privaten Kunst- und Sportschule für jedes weitere Schuljahr bis spätestens 30. April erneut beantragt werden.

Bei einem Verlust der Swiss Olympic Talent Card während dem Schuljahr muss anteilmässig, rückwirkend das Schulgeld von den Eltern übernommen werden, respektive wird den Eltern von der Schule Flaachtal in Rechnung gestellt.

Art. 6 Zuständigkeit

Die Schulpflege ist zuständig, die Übernahme von Kosten zu bewilligen.

Art. 7 Wegzug

Die Übernahme von Kosten entfällt bei Wechsel des Wohnortes der Schülerin oder des Schülers. Über den Zeitpunkt des Wegzugs hinaus geleistete Schulgelder werden den Eltern pro rata temporis in Rechnung gestellt.

In begründeten Fällen kann die Schulpflege den Verzicht auf die Rückforderung bewilligen.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements vorgängig abgelehnten Gesuche um Übernahme der Kosten für eine private Kunst- und Sportschule können nicht rückwirkend bewilligt werden.

Art. 9 Gültigkeit

Dieses Reglement wurde durch die Schulpflege am 20.06.2019 genehmigt und gilt ab dem 1. August 2019.

Schulpflege Flaachtal

Präsident

Schulschreiberin

Daniel Heuer

Hildegard Ritzmann